

Satzung

der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

vom 10. Juni 2011

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 26. Mai 2011 folgende „Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die nach dem BbgStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder diesem dienen.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach § 2 Abs. 2 BbgStrG betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 4 auf die Grundstückseigentümer übertragen ist.
- (3) Wird die Straße oder ein Straßenabschnitt von der Gemeinde gereinigt, so besteht für die jeweiligen Anlieger Anschlusszwang.
- (4) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten die Straßenteile, die durch bauliche Trennung räumlich von der Fahrbahn abgegrenzt sind (Bordstein) und deren Benutzung für Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (5) Die Gemeinde Rangsdorf überträgt die Verpflichtung zur Reinigung und Winterwartung in dem im § 4 festgelegten Umfang auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke. Anlieger im Sinne der Satzung ist der Grundstückseigentümer des an der Straße liegenden Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine im ortsüblichen Sinne selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (7) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche oder verkehrliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie

Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 2 Art und Umfang der Reinigung

- (1) Fahrbahnen sind mindestens 14-tägig, Gehwege einmal wöchentlich, zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Schmutz, Streugut, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, zu entfernen.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 3 Art und Umfang der Winterwartung

- (1) Im Rahmen der Winterwartung sind die Gehwege und Fahrbahnen vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Ist ein Gehweg als selbständige Teileinrichtung nur auf einer Straßenseite vorhanden, so ist auch nur auf dieser Straßenseite der Winterdienst auf dem Gehweg vorzunehmen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten. Dies gilt nicht:
 1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 2. an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf den Fahrbahnen nachfolgender Straßen zulässig:

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie auf folgenden Gemeindestraßen:

Am Theresenhof
Am Spitzberg
Bergstraße
Birkenweg
Friedensallee
Goethestraße
Großmachnower Allee
Großmachnower Straße
Kienitzer Straße
Pramsdorfer Straße
Seebadallee
Weidenweg.

In der Zeit von 7:00 Uhr - 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte ist unverzüglich auf den Fahrbahnen sowie auf den Gehwegen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind auf den Fahrbahnen sowie auf den Gehwegen werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege und Fahrbahnen so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste und ein gefahrloses An- und Abfahren der Fahrzeuge gewährleistet ist.
- (3) Der Schnee ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (4) Nach Ende der Wintersaison ist das Streugut von den befestigten Fahrbahnen und den befestigten Gehwegen zu entfernen.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Winterwartung der im § 1 Abs. 4 Satz 2 definierten Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt. Geeignetes Streugut für die Winterwartung der Gehwege ist von den Anliegern selbst zu beschaffen, zu bevorraten und am Ende des Winters wieder aufzunehmen.
- (2) Die Reinigung der Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnmitte. Hierzu gehört nicht die Reinigung der Fahrbahnen von Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen sowie den Straßen:
 - Am Theresenhof
 - Birkenweg
 - Großmachnower Allee
 - Großmachnower Straße
 - Kienitzer Straße
 - Seebadallee
 - Pramsdorfer Straße
- (3) Sind mehrere Anlieger für die gleiche Reinigungsstrecke reinigungspflichtig (z.B. bei vorder- und hinterliegenden Grundstücken bzw. sogenannten Hammergrundstücken), so obliegt ihnen diese Aufgabe gemeinsam. Die Eigentümer bilden eine Reinigungseinheit und haben die Reinigung und Winterwartung abwechselnd durchzuführen. Die Gemeinde Rangsdorf kann von den Reinigungspflichtigen für 6 Monate im Voraus die Vorlage eines Planes in dem die zeitliche Reihenfolge der Reinigungspflichtigen festgelegt ist, verlangen.
- (4) Auf Antrag desjenigen, der nach den vorstehenden Vorschriften zur Reinigung verpflichtet ist, kann an dessen Stelle ein anderer durch schriftliche Erklärung mit Zustimmung der Gemeinde die Reinigungspflicht übernehmen.
- (5) Von anliegenden Grundstücken auf öffentliche Straßen ragender Bewuchs ist unter Beachtung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes wie folgt zu entfernen:

- bis zu einer Höhe von 4,50 m, wenn der Bewuchs in den Bereich der Fahrbahn reicht und
 - bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn der Bewuchs in den Bereich anderer Bestandteile der Straße reicht.
- (6) Eigentümer von innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Grundstücken, deren Nutzung üblicherweise dem Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) zuzuordnen ist (z.B. Land- oder Forstwirtschaft), sind von der Reinigungspflicht nach Abs. 1 und 2 ausgenommen.
- (7) Soweit vorstehend keine Festlegungen über die Übertragung der Reinigungspflicht getroffen sind, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde Rangsdorf.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung einschließlich der Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
Näheres hierzu, insbesondere Art, Umfang und Gebührenschuldner, wird in einer gesonderten Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf geregelt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 4 nicht nachkommt;
 2. gegen ein Ge- oder Verbot nach §§ 2 und 3 verstößt.
- (2) Verstöße gegen Vorschriften dieser Satzung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2258) gemäß § 17 Abs. 1 mit Geldbuße geahndet werden. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist die Gemeinde Rangsdorf - Der Bürgermeister.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 22.07.2009, außer Kraft.

Rangsdorf, den 10.06.2011

Siegel

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister